

S A T Z U N G
der Stadt Lahr/Schwarzwald
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald hat aufgrund von §§ 4 und 144 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. 2016 S. 99) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 11.12.2000, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28.10.2015 (GBl. S. 870) am 23.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lahr/Schwarzwald erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.lahr.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Lahr/Schwarzwald, Rathausplatz 4, 77933 Lahr/Schwarzwald von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche/ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Lahr/Schwarzwald nach dem Baugesetzbuch durch Einrücken in
- die „Lahrer Zeitung“ und
die „Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau“.

In diesem Fall ist die öffentliche Bekanntmachung an dem Tag erfolgt, an dem der Bekanntmachungstext in den in Satz 1 bestimmten Tageszeitungen veröffentlicht ist.

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Lahr vom 19.02.1970, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.11.2002 außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den _____

Der Oberbürgermeister

Dr. Wolfgang G. Müller

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Lahr/Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung [sowie die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen] kann/können auch im Internet unter www.lahr.de (Rathaus&Politik, Ausschreibungen und Bekanntmachungen, Öffentliche Bekanntmachungen) abgerufen werden.